



## Lieferungen ins EU-Ausland – Umsatzsteuerfreiheit nur mit Gelangensbestätigung

- Kosten medizinischer Seminare als außergewöhnliche Belastung
- Überschusserzielungsabsicht bei Nießbrauchsrecht
- Kündigung bei langer Betriebszugehörigkeit

# Lieferungen ins EU-Ausland – Umsatzsteuerfreiheit nur mit Gelangensbestätigung



Mit der Gelangensbestätigung muss nachgewiesen werden, dass die Ware auch tatsächlich in das jeweilige Land gelangt ist.

**L**iefern Sie aus Deutschland Waren in einen anderen Mitgliedsstaat der EU, dann handelt es sich dabei um eine **inneregemeinschaftliche Lieferung**. Das bedeutet, dass Sie auf Ihrer Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen müssen. Allerdings müssen dafür einige Voraussetzungen erfüllt sein.

Die Rechnung über eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung muss die folgenden zusätzlichen Angaben enthalten (»Buchnachweis«):

- Ihre deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)
- die gültige ausländische USt-IdNr. Ihres Kunden
- ein Hinweis auf die Steuerfreiheit der Lieferung, beispielsweise »steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung«.

Erfüllen Sie Ihre Belegpflichten nicht, droht der Verlust der Steuerfreiheit. Als Nachweis dient

die »Gelangensbestätigung«.

## Voraussetzungen der innergemeinschaftlichen Lieferung:

- Der ausländische Kunde ist Unternehmer und
- erwirbt die Waren für seinen Betrieb.

Zudem müssen Sie nachweisen, dass die Ware auch tatsächlich in das jeweilige Land gelangt ist. Für diese Fälle hat der Gesetzgeber die **Gelangensbestätigung** eingeführt. Diese ist zusammen mit dem Doppel der Rechnung der Belegnachweis dafür, dass der Liefergegenstand in das übrige

Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Erhalten Sie keine Gelangensbestätigung vom Kunden, müssen Sie Umsatzsteuer für die Lieferung abführen, obwohl dem Kunden lediglich der Netto-Preis berechnet wurde. Was können Sie tun, um der Gefahr entgegen zu wirken, dass Sie keine Gelangensbestätigung von Ihrem Kunden erhalten?

## Absicherung bereits bei der Auftragsannahme

Empfehlenswert ist, Ihren Kunden bereits bei Annahme des Auftrags beziehungsweise bei Vertragsabschluss auf die Notwendigkeit einer Gelangensbestätigung, insbesondere in Abholfällen, hinzuweisen. Fixieren Sie diese Aussage schriftlich in der Auftragsbestätigung, im Vertrag oder

gegebenfalls in der Rechnung. Mit dieser »Steuer«-Klausel können Sie, zivilrechtlich abgesichert, die Umsatzsteuer nachfordern.

## Formulierungsbeispiel für eine »Steuer-Klausel«

»Die Gelangensbestätigung ist nach Ende des Transports/ nach Erhalt der Ware innerhalb von vier Wochen beziehungsweise innerhalb der gesetzlichen Frist zurückzusenden beziehungsweise zu mailen. Sollte die Gelangensbestätigung nicht fristgerecht eingehen, wird der Umsatz steuerpflichtig und die Umsatzsteuer in Höhe von sieben beziehungsweise neunzehn Prozent wird nachberechnet. Den Vordruck *Gelangensbestätigung* erhalten Sie von uns zeitnah zur Lieferung.«.

Sollten Sie die Gelangensbestätigung trotzdem nicht erhalten, kann wie folgt gehandelt werden:

1. Kunden anrufen und nochmals über Gelangensbestätigung aufklären.
2. schriftlich anmahnen.
3. Rechnungskorrektur und neue Rechnung mit Umsatzsteuerausweis

## Musterrechnung für eine innergemeinschaftliche Lieferung online

Auf unserer Internetseite unter [www.innotax.de/musterrechnung](http://www.innotax.de/musterrechnung) finden Sie zu diesem Artikel eine Musterrechnung für eine innergemeinschaftliche Lieferung, damit Sie auf den ersten Blick sehen, worauf Sie achten müssen.

- ➔ 4. Achtung: Nur mit einer entsprechenden »Steuer-Klausel« besteht ein zivilrechtlicher Anspruch, die Umsatzsteuer nachzufordern
5. Geben Sie die Rechnungskorrektur mit einem entsprechenden Hinweis an Ihren Steuerberater weiter, damit dieser die Korrektur der Umsatzsteuervoranmeldung durchführt.
6. Abfrage der USt-IdNr.  
Als weiteren Nachweis, dass die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung erfüllt sind, sollten Sie stets den

Personalausweis des Abnehmers beziehungsweise des Bevollmächtigten kopieren (bei Kapitalgesellschaften Handelsregisterauszug mit Angabe des Geschäftsführers). Außerdem sollten Sie sich die Gültigkeit der USt-IdNr. des Kunden bestätigen lassen.

#### Abfrage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Das Bundeszentralamt für Steuern bestätigt auf schriftliche und telefonische Anfragen die Gültigkeit einer USt-IdNr. sowie zusätzlich den Namen

und die Anschrift der Person, der die USt-IdNr. von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde. Bestätigungsabfragen zur Gültigkeit von USt-IdNr. sind ebenfalls online beim Bundeszentralamt unter <http://evatr.bff-online.de> oder unter [ust-idnr-bestätigung@bzst.bnd.de](mailto:ust-idnr-bestätigung@bzst.bnd.de) möglich.

Einen neuen Online-Dienst, der die Überprüfung von USt-IdNr. vereinfacht, finden Sie auf der Internetseite der EU-Kommission: [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/vies/vieshome.do?selectedLanguage=en](http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/vieshome.do?selectedLanguage=en)

[do?selectedLanguage=en](http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/vieshome.do?selectedLanguage=en)

Hier ist nur die Eingabe der fremden Identifikationsnummer erforderlich.

**Wichtig:** Bitte drucken Sie bei Online-Abfragen einen Screenshot aus, sofern es keine Speichermöglichkeit für die Abfrage gibt.

Haben Sie alles getan, um Ihre Beleg- und Nachweispflichten zu erfüllen, gilt die Lieferung auch dann als umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Kunden beruht. (ad) ■

## Bei vorgetäushtem Eigenbedarf muss Vermieter Schadensersatz zahlen

**W**er einem Mieter wegen Eigenbedarfs kündigt, es sich aber nachher herausstellt, dass dieser vorgetäuscht war, muss dem Mieter Schadensersatz leisten. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Das Gericht hat sich bei einer Eigenbedarfskündigung erneut damit auseinandergesetzt, welche

Anforderungen an die Würdigung des Parteivortrags und das Ergebnis der Beweisaufnahme zu stellen sind,

wenn der Mieter Schadensersatz wegen vorgetäuschten Eigenbedarfs begehrt, weil der Vermieter den in seiner Kündigung geltend gemachten Bedarf nach dem Auszug des Mieters nicht verwirklicht. Vermieter müssen bei solch einem Verdacht schlüssig erklären, warum sie die Wohnung nach Auszug des Mieters doch nicht selbst nutzen.

In dem entschiedenen Fall war einem Mieter nach dem Verkauf des Hauses vom neuen Besitzer mit der Begründung gekündigt worden, dass die Wohnung für einen neuen Hausmeister benötigt werde. Nachdem der Mieter ausgezogen war, zog allerdings nicht der angekündigte neue Hausmeister in die Wohnung

ein, sondern eine nicht mit diesen Diensten betraute Familie. Auf die Klage des ehemaligen Mieters wegen vorgetäuschten Eigenbedarfs erklärte der Vermieter, dass der Hausmeister kurzfristig vor Einzug in die Wohnung Abstand von der Anmietung genommen habe.

Nach Meinung der Richter sei diese Darstellung nicht plausibel und kaum nachvollziehbar. Könnte der Vermieter in solchen Fällen nicht plausibel erklären, warum der Eigenbedarf im Nachhinein entfallen sei, müssten die Gerichte von einer »Vortäuschung« und »unberechtigten Kündigung« ausgehen. Vermieter seien dann gegenüber ausgezogenen Mietern zum Schadensersatz verpflichtet. ■



## Umsatzsteuerbefreiung von Betreuungs- und Pflegeleistungen an hilfsbedürftige Personen

**D**er Bundesfinanzhof hat entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden, dass Leistungen einer Pflegekraft, die diese als Subunternehmerin gegenüber einem auf dem Gebiet der Pflege von Menschen tätigen Verein erbringt, umsatzsteuerfrei sein können.

Voraussetzung ist, dass die Kosten der Leistungen der Eingliederungshilfe oder im Rahmen des »Individuellen Services für Menschen mit Behinderungen« aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Regelung von einem Träger der sozialen Fürsorge

oder der sozialen Sicherheit in mehr als vierzig Prozent der Fälle getragen werden. Für die Umsatzsteuerbefreiung ist nicht erforderlich, dass eine unmittelbare vertragliche Beziehung zwischen der Pflegekraft und der betreuten Person besteht. ■

# Überschusserzielungsabsicht bei Nießbrauchsrecht

**V**erluste aus Vermietung und Verpachtung können nur berücksichtigt werden, wenn der Vermieter eine Einkünfteerzielungsabsicht hat. Das heißt, der Vermietung muss die Absicht zugrunde liegen, nachhaltig Überschüsse zu erwirtschaften.

Von dieser Absicht wird bei einer auf Dauer angelegten Vermietung ausgegangen. Anderenfalls ist über einen Prognosezeitraum zu prüfen, ob ein Überschuss erwirtschaftet werden kann («Überschussprognose»).

Das Finanzgericht Münster

entschied in diesem Zusammenhang folgenden Fall: Ein Ehepaar baute im Jahr 2000 ein Haus mit drei Wohnungen. Kurz darauf vermietete es die Wohnungen, eine davon an den Sohn. Im gleichen Jahr schenkten die Eheleute das Haus ihrem Sohn und behielten sich für fünf Jahre ein

Nießbrauchsrecht vor. Aus der Vermietung aller Wohnungen erzielten die Eheleute negative Einkünfte.

**Das Gericht unterschied:** Für die dauerhaft an Dritte vermieteten Wohnungen unterstellte es die Einkünfteerzielungsabsicht typisierend, sodass die Verluste anteilig geltend gemacht werden konnten.

Für die vom Sohn zu privaten Zwecken genutzte Wohnung galt die Typisierung nicht. In dem Fall

musste für die Dauer des Nießbrauchs eine Überschussprognose erstellt werden. Diese fiel negativ aus, weil von Beginn der Vermietung an klar war, dass nach fünf Jahren der Nießbrauch wegfallen würde. Das Mietverhältnis würde auf den Eigentümer (Sohn) übergehen und dadurch erlöschen. Diese Einkunftsquelle würde dann einer Selbstnutzung des Sohns weichen. ■

# Dauernde Verluste aus einer Photovoltaikanlage



**E**inkünfte unterliegen der Einkommensbesteuerung, wenn sie mit der Absicht, Gewinne zu erwirtschaften, erzielt werden.

Werden Verluste erwirtschaftet, muss für die steuerliche Berücksichtigung in vielen Fällen durch eine Prognoserechnung die Gewinn-

erzielungsabsicht nachgewiesen werden. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass der Verlust aus dem Betrieb

einer Photovoltaikanlage auch bei einer negativen Gewinnprognose steuerlich anzuerkennen sein kann.

Im entschiedenen Fall hatte ein Mann ein anteiliges Erbbaurecht an einem Grundstück sowie zwei Photovoltaikanlagen von einer Kommanditgesellschaft erworben. Diese plante entsprechend ihres Verkaufsprospekts einen Solarpark aus unabhängigen Einzelanlagen. In dem Prospekt war eine Ertragsprognose enthalten. Die tatsächliche Leistung der Anlagen wich aber von der Prognose ab. Der Mann erzielte daher Verluste, die

das Finanzamt nicht anerkannte. Weil die Ertragsprognose negativ sei, handele es sich um steuerlich irrelevante Liebhaberei.

Dem widersprach das Finanzgericht. Die Gewinnerzielungsabsicht ist zweistufig zu prüfen. Nachdem in der ersten Stufe die Ertragsprognose für die Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage (20 Jahre) negativ war, waren in der zweiten Stufe die Gründe dafür zu würdigen. Die verlustbringende Tätigkeit beruhte nicht auf persönlichen Gründen des Mannes. Die Verluste waren daher anzuerkennen. ■

# Pensionsrückstellung für den Gesellschafter-Geschäftsführer

**D**er Bundesfinanzhof hat in einem Urteil zur Pensionsrückstellung eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers (GGF) folgende Grundsätze bestätigt:

- Wird dem GGF eine Pension als Festbetrag zugesagt, darf deswegen in der Steuerbilanz der GmbH eine Pensionsrückstellung nur insoweit gebildet werden, als keine »Übersorgung« vorliegt. Diese ist dann gegeben, wenn die Pensionsanwartschaft zusammen mit Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung und anderen betrieblichen Altersversorgungsleistungen mehr als 75 Prozent der

am Bilanzstichtag bezogenen Vergütungen («Aktivbezüge») beträgt.

- Sind die Aktivbezüge wegen einer Änderung des Beschäftigungsgrads infolge des Wechsels von Vollzeit- zur Teilzeittätigkeit gemindert worden, ist dies beim Ansatz der Aktivbezüge in einer Verhältnisrechnung zu berücksichtigen, damit es nicht zu einer negativen Rückwirkung wegen des abgesenkten Gehalts kommt.

**Beispiel:** Der GGF hat 20 Jahre ein (volles) Gehalt von monatlich 3000 Euro bezogen. Ihm ist eine Pension von jährlich 36 000 Euro zugesagt worden, andere Altersversorgungsanwartschaften hat er nicht. Die letzten fünf Jahre bis zum Eintritt in den Ruhestand erhält er aufgrund seiner verringerten Arbeitszeit nur noch 50 Prozent der vollen Bezüge. Aufgrund der Änderung des Gehaltsniveaus ist die 75 Prozent Grenze auf einen neuen Grenzwert anzupassen, weil ansonsten bei einer Halbierung des Gehalts auf 1500

Euro die Übersorgungsgrenze nur noch (1500 Euro x 12 x 75/100 =) 13 500 Euro betragen würde.

Ab dem Bilanzstichtag nach dem Wechsel des Beschäftigungsgrads ergibt sich die Übersorgungsgrenze deswegen in Bezug auf das maßgebende bisherige Gehalt von 3000 Euro nach folgender Formel:

$$\text{Übersorgungsgrenze} = [75 \times (20/25)] + [75 \times (50/100) \times (5/25)] = 67,5 \text{ Prozent von } 36\,000 \text{ Euro} = 24\,300 \text{ Euro.}$$

Die Pensionsrückstellung darf in diesem Fall nicht in Höhe der zu-

gesagten Pension von 36 000 Euro, sondern höchstens in Höhe von 24 300 Euro steuerlich berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Differenz liegt eine verdeckte Gewinn-

ausschüttung vor, die den Gewinn der GmbH nicht mindern darf.

**Tipp:** In der Auszahlungsphase muss der GGF die Pension als Arbeitslohn versteuern. Soweit we-

gen der Überversorgung aber eine verdeckte Gewinnausschüttung vorlag, führen die zufließenden Pensionszahlungen zu Einkünften aus Kapitalvermögen und können

mit dem Abgeltungsteuersatz versteuert werden. Insofern kann dies für ihn steuerlich günstig sein. ■

## Hohes Honorar ist starkes Indiz gegen Scheinselbstständigkeit

**D**as Bundessozialgericht hatte im Fall eines Heilpädagogen zu entscheiden, der neben einer Vollzeittätigkeit auf der Basis von Honorarverträgen vier bis sieben Stunden wöchentlich für einen Landkreis Aufgaben im Rahmen der Jugendhilfe erbrachte und hierfür ein Honorar von etwa vierzig Euro je Betreuungsstunde erhielt.

Nach Ansicht des Gerichts lag in diesem Fall keine abhängige Beschäftigung vor, da der Heilpädagoge weitgehend weisungsfrei arbeitete und auch nicht in die Arbeitsorganisation des Landkreises eingebunden war. Gegen eine abhängige Beschäftigung sprach zudem die Höhe der Vergütung, die deutlich

über dem Arbeitsentgelt eines vergleichbar eingesetzten Arbeitnehmers gelegen und damit eine Eigenvorsorge ermöglicht habe.

**Folge:** Der Landkreis konnte im Zusammenhang mit der Beauftragung des Heilpädagogen nicht zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen herangezogen werden. ■

## Grundstücksverkauf: Veräußerungsverlust bei Ratenzahlung

**B**ei Veräußerung eines dem Privatvermögen zuzuordnenden Grundstücks liegt ein steuerlich relevantes Veräußerungsgeschäft vor, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung des Grundstücks und der Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, wann der Verlust aus einem privaten Veräußerungsgeschäft zu berücksichtigen ist, wenn der Veräußerungspreis über mehrere Jahre in Raten bezahlt wird. Danach fällt der Veräußerungsverlust anteilig nach dem Verhältnis der Teilzahlungsbeträge zum Gesamtveräußerungserlös in den jeweiligen Jahren der Zahlungszuflüsse an.

**Beispiel:** Der Steuerpflichtige veräußert ein Grundstück für

200 000 Euro und erzielt damit einen Veräußerungsverlust von 40 000 Euro. Der Erwerber bezahlt im Jahr 2014 120 000 Euro (60 Prozent des Kaufpreises), 2015 60 000 Euro (30 Prozent) und 2016 20 000 Euro (10 Prozent). Entsprechend hat der Steuerpflichtige seinen Veräußerungsverlust von 40 000 Euro auf die Veranlagungszeiträume zu verteilen (24 000 Euro im Jahr 2014, 12 000 Euro im Jahr 2015 und 4 000 Euro im Jahr 2016). ■

## Kosten medizinischer Seminare als außergewöhnliche Belastung

**E**rwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der steuerpflichtigen Personen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (»außergewöhnliche Belastungen«), so wird auf Antrag die Einkommensteuer ermäßigt.

Der Teil der Aufwendungen, der die zumutbare Belastung übersteigt, wird vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen.

Krankheitskosten stellen grundsätzlich außergewöhnliche Belastungen dar. Dazu zählen zum Beispiel Aufwendungen für die Behandlung durch Ärzte und Heilpraktiker, für Operationen, Zahnbehandlungen und Zahnersatz, Medikamente, Krankenhausauf-

enthalte, Krankenbeförderungen und Hilfsmittel. Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel können nur anerkannt werden, wenn ihre medizinische Notwendigkeit durch Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen wird.

Das Finanzgericht Münster hatte folgenden Fall zu entscheiden: Bei zwei Pflegekindern diagnostizierten die Ärzte frühkindliche Traumata und andere Störungen und Schwä-

chen. Die Pflegeeltern besuchten medizinische Seminare, um sich in die Lage zu versetzen, mit der Krankheit ihrer Kinder im Alltag heilungsfördernd umzugehen. Das Gericht entschied, dass diese Seminarkosten

als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sind. Es stellt zudem klar, dass Krankheitskosten für minderjährige Pflegekinder den Pflegeeltern aufgrund sittlicher Verpflichtung zwangsläufig entstehen. ■



# Kündigung bei langjähriger Betriebszugehörigkeit

**E**in Arbeitsverhältnis kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Dazu müssen Tatsachen vorliegen, die dem Kündigenden die Fortsetzung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder zur vereinbarten Beendigung unzumutbar machen.

Bei dieser Entscheidung sind die Interessen beider Vertragsparteien und die Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Die außerordentliche fristlose Kündigung kann auch Arbeitnehmer treffen, denen nicht ordentlich gekündigt werden kann.

Bei einem Arbeitnehmer mit Sonderkündigungsschutz kann sogar eine Pflichtverletzung, die andernfalls nur eine ordentliche Kündigung rechtfertigen würde, wegen der langen Bindungsdauer einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung dar-

stellen. Um den Arbeitnehmer allerdings nicht schlechter zu stellen als ohne Sonderkündigungsschutz, muss in diesem Fall zwingend eine der fiktiven ordentlichen Kündigungsfrist entsprechende Auslauffrist eingehalten werden.

So entschied das Bundesarbeitsgericht im Fall eines aufgrund langer Betriebszugehörigkeit unkündbaren Busfahrers, der die Teilnahme an einem elektronischen Berichtssystem verweigert hatte, zu der er nach einer Betriebsvereinbarung verpflichtet war. ■

# Mindestlohn: Zulagen und Prämien

**D**as Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass alle zwingend und transparent regelten Gegenleistungen des Arbeitgebers für die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers Bestandteile des Mindestlohns sind. Es folgte damit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Geklagt hatte eine Telefonistin, die im Berechnungszeitraum monatlich neben ihrem Bruttogrundgehalt in Höhe von 1280,00 Euro eine Wechselschichtzulage von 243,75 Euro, eine Prämie für die Fähigkeit zur Funkvermittlung in Höhe von 122,71 Euro und zwei verschiedenen berechnete Leistungsprämien in Höhe von 81,81 Euro und 51,13 Euro erhielt. Sie war der Meinung, dass damit bei einer täglichen Arbeitszeit von acht Stunden der Mindestlohn nicht erreicht sei, weil es sich bei den Zulagen und Prämien um

Zahlungen handele, die neben ihrem Grundgehalt gezahlt würden.

Dem widersprach nun das Bundesarbeitsgericht. Als Zahlungen zur Erfüllung des Mindestlohns seien alle Zahlungen anzusehen, die als zwingend und transparent regelte Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer erbrachte Arbeitsleistung gezahlt werden. Hierzu gehörten nach Ansicht des Gerichts auch die im vorliegenden Fall streitigen Zulagen und Prämien, so dass die Klägerin keine weiteren Ansprüche gegen ihren Arbeitgeber hatte. ■

## STEUERTERMINE

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.08.2017	14.08.2017 <sup>4</sup>	07.08.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>5</sup>	10.08.2017	14.08.2017	07.08.2017
Gewerbesteuer	15.08.2017 <sup>6</sup>	18.08.2017 <sup>6</sup>	18.08.2017
Grundsteuer	15.08.2017 <sup>6</sup>	18.08.2017 <sup>6</sup>	18.08.2017
Sozialversicherung <sup>7</sup>	29.08.2017	entfällt	entfällt

- Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- Für den abgelaufenen Monat.
- Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (mit Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2017 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, wird die Steuer am 16.08.2017 fällig. Das Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung fällt sodann auf den 21.08.2017.
- Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.08.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## INNOTAX INFOBOX

**Impressum:**  
**innotax EXKLUSIV** ist das kostenlose Informationsmedium exklusiv für Mandanten der Innotax GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Tochtergesellschaft der Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Hildesheimer Straße 271, 30519 Hannover, Tel. 0511 9859196-0, Fax -155, zentrale@innotax.de, www.innotax.de; Erscheinungsweise: monatlich; Gesamtauflage: 2000 Stück.  
 Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere der Vervielfältigung jeder Art, auch auszugsweise, bleiben der Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft vorbehalten. Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Frank Diener.

**Kooperation mit der Treuhand Hannover an folgenden Standorten:**  
 Berlin · Bernau · Bremen · Chemnitz · Cottbus · Darmstadt · Dresden · Düsseldorf · Erfurt · Görlitz · Göttingen · Greifswald · Halle · Hamburg · Hannover · Kiel · Köln · Leipzig · Magdeburg · Meiningen · München · Münster · Neuruppin · Nidda · Potsdam · Quedlinburg · Rostock · Schwerin · Stendal · Stuttgart · Ulm · Zwickau



# Musterrechnung für eine innergemeinschaftliche Lieferung

Muster GmbH – Musterfachhandel • Musterstraße 12 • 12345 Musterstadt  
 Tel.: 0123 4567-0 • Fax: 0123 3467 -111 • info@mustergmbh.de



**Ihr vollständiger Name  
 und vollständige Anschrift**

**Einmalige, fortlaufende  
 Rechnungsnummer**

Kunden-Nr. 0123456  
 Lieferschein-Nr. 9876  
 Rechnungsnummer 20170115-121  
 Datum 15.01.2017

Herrn  
 Jan Kowalski  
 ul. Podwale 11

**Vollständiger Name und  
 vollständige Anschrift Ihres  
 Kunden**

PL 00-123 Warszawa

**Rechnungs-  
 datum**



**Lieferdatum/  
 Leistungsdatum**

## RECHNUNG

Hiermit berechnen wir Ihnen folgende am 01.01.2017 gelieferte Positionen:



**Beschreibung der  
 Lieferung (Art und  
 Menge bzw. Umfang)**



**Entgelt für die  
 innergemeinschaftliche  
 Lieferung**

	<b>Bezeichnung</b>	<b>Einzelpreis in Euro</b>	<b>Gesamtpreis in Euro</b>
4	Bluetooth-Tastatur »Ergo«	30,00	120,00
4	Mousepad »Ergo«	8,50	34,00
2	Funkmouse »Ergo«	14,90	29,80
	<b>Endsumme</b>		<b>183,80</b>

Es handelt sich hierbei um eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung.

Ihre USt-IdNr. PL 56781234567

**Umsatzsteuer-  
 Identifikationsnummer  
 Ihres Kunden**



**Hinweis auf die  
 Steuerbefreiung**

Zahlbar innerhalb von 30 Tagen, 3 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen.



**Hinweis auf im  
 Voraus vereinbarte  
 Entgeltminderung**

USt-IdNr. DE 987651234

**Ihre Umsatzsteuer-  
 Identifikationsnummer**



Bankverbindung: Musterbank Musterstadt • BIC: 10023045 • IBAN: DE19 1234 1234 1234 12